

Historische Kennzeichen für Fahrzeuge, die älter als 30 Jahre sind

Notwendige Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung Ihrer Wohnsitzgemeinde, nicht älter als ein Monat.

Ausländische Mitbürger*innen haben ihr persönliches Ausweisdokument mit neuester Meldebescheinigung - nicht älter als ein Monat - vorzulegen.

Fahrzeuge, die stillgelegt sind

- Kfz-Brief oder Zulassungsbescheinigung Teil II oder Betriebserlaubnis
- Gutachten eines amtlichen Sachverständigen nach § 23 StVZO für die Anerkennung als Oldtimer

Fahrzeuge, die noch zugelassen sind

- Kfz-Brief oder Zulassungsbescheinigung Teil II oder Betriebserlaubnis
- Kfz-Schein oder Zulassungsbescheinigung Teil I und Kennzeichen
- Gutachten eines amtlichen Sachverständigen nach § 23 StVZO für die Anerkennung als Oldtimer

Fahrzeuge, die gelöscht sind bzw. noch nie zugelassen waren

- Bisheriger Kfz-Brief oder Zulassungsbescheinigung Teil II oder Betriebserlaubnis
- Gutachten eines amtlichen Sachverständigen nach § 23 StVZO für die Anerkennung als Oldtimer

Bisheriger Kfz-Brief oder Zulassungsbescheinigung Teil II nicht mehr vorhanden

- Erklärung an Eides statt
- Eigentumsnachweis
- Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Kfz-Zulassungsbehörde, die dem Fahrzeug zuletzt ein Kennzeichen zugeteilt hat, oder eine Anfrage beim Kraftfahrtbundesamt, ob für das Fahrzeug ein Kfz-Brief oder Zulassungsbescheinigung Teil II vorlag
- ggf. Vollmacht für Beauftragten, der Bevollmächtigte hat sich auszuweisen.

Zusätzlich

Bei Firmen

Auszug aus dem Handelsregister, ggf. Gewerbeanmeldung

Bei Minderjährigen

Einverständniserklärung der erziehungsberechtigten Personen.

Kontaktinformationen

Die Zuteilung eines Oldtimerkennzeichens ist nur nach persönlicher Vorsprache oder durch Vollmacht möglich.

Den entsprechenden Vordruck zur Erteilung einer Vollmacht finden Sie unter „Formulare und Anträge“.

Kosten und Gebühren

- ca. 30 €